



DEPONIEVORHABEN TONTAGEBAU HELMSTADT

PLANFESTSTELLUNG ZUR ERRICHTUNG UND BETRIEB EINER DEPONIE
DER KLASSE I (DK I)

ANTRAG AUF PLANFESTSTELLUNG NACH § 35 ABS. 2
KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ (KRWG)

**ZUSAMMENFASSUNG DER VORGESEHENEN PLANÄNDERUNGEN ZUR
BERÜCKSICHTIGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DEM ANHÖRUNGSVERFAHREN**

APRIL 2021





Inhaltsverzeichnis

1	REDUZIERUNG DES ABBAUS	1
2	TECHNISCHE BARRIERE	1
3	GRUNDWASSERMESSSTELLEN / MESSSTELLENKONZEPT, MONITORING	1
4	VERFÜLLMATERIAL UND STANDSICHERHEIT DES DEPONIEPLANUMS	1
5	EINSCHRÄNKUNG VERFÜLLMATERIAL.....	2
6	SICKERWASSERSAMMELBECKEN / SICKERWASSERPUFFERBECKEN	2
7	EINSATZ VON SICKERWASSER ALS PROZESSWASSER	3
8	EINLEITEN VON SICKERWASSER IN EINE KLÄRANLAGE.....	3



1 REDUZIERUNG DES ABBAUS

Der mit Hauptbetriebsplan vom 02.02.2017 genehmigte Abbau der Tongrube sieht einen Abbau mit einem nach Südost gerichtetem Gefälle bis zu einem Tiefpunkt von 273 m NN vor. Damit würde sich ein Grundwasserabstand von über 8 m ergeben. Um einen zusätzlichen Grundwasserabstand zu gewährleisten, ist geplant, den Abbau im Bereich des Tiefpunktes im Südosten auf eine Höhe von 278 m NN zu beschränken. Somit ergibt sich im Bereich der vorgesehenen Z 1.2 Verfüllung ein Grundwasserabstand von mindestens 13 m.

2 TECHNISCHE BARRIERE

(gemäß Stellungnahme WWA vom 10.03.2021, Stellungnahme der WVV vom 30.09.2020)

Aufgrund der vermuteten Lage der geplanten Deponiefläche innerhalb des Einzugsgebietes der Trinkwasserversorgung Zeller Quellen ist vorgesehen, die Mächtigkeit der technischen Barriere im Gegensatz zu den ursprünglichen Antragsunterlagen von 0,5 m auf 1,0 m zu erhöhen. Der Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f \leq 1 \times 10^{-10}$ m/s, der bereits um den Faktor 10 niedriger liegt als in Anhang 1 der DepV vorgegeben, wird weiterhin eingehalten. Damit wäre die Errichtung einer DKI-Deponie selbst an einem Standort ohne jegliche Deckschichten zulässig.

3 GRUNDWASSERMESSSTELLEN / MESSSTELLENKONZEPT, MONITORING

(gemäß Stellungnahme WWA vom 30.09.2020 und 15.01.2021)

Zusätzlich zu den vorhandenen Grundwassermessstellen GWM 2, GWM 4, GWM 5, GWM 6 und GWM 7 werden zwei weitere Messstellen errichtet. Eine wird im Bereich zwischen GWM 4 und GWM 5 und die zweite im Bereich zwischen GWM 5 und GWM 6 liegen. Die neuen Messstellen werden dann auch zur Verwendung der Auslöseschwellenwerte für das Grundwasser verwendet und in die Eigenüberwachung mit aufgenommen.

Die Überwachung der Kontrolldrainage erfolgt auf Grundlage des Merkblattes 3.6/2, Ziffer 3.2.4, Tabelle 5. Als Messstelle dient ein Pumpbrunnen (DN 125 mm, Filterstrecke 272 bis 274 m NN, Pumpensumpf bei 271 m NN) südlich in unmittelbarer Nähe des Sickerwasserschachtes.

4 VERFÜLLMATERIAL UND STANDSICHERHEIT DES DEPONIEPLANUMS

(gemäß Stellungnahme WWA vom 30.09.2020 und 15.01.2021)

Bei der Verfüllung und Herstellung des geplanten Böschungsprofils wird auf Z2-Material verzichtet, stattdessen nur Material bis LAGA Z1.2 lagenweise eingebaut und verdichtet.



Die Standsicherheit des Deponieplanums wird im Zuge der Baumaßnahme im Rahmen der Qualitätssicherung (Festlegung erfolgt im Qualitätsmanagementplan (QMP)) durch Lastplattenversuche alle 1.000 m² überprüft und gewährleistet. Es handelt sich somit nicht um einen punktuellen Nachweis. Zusätzlich ist unter der technischen Barriere noch eine 30 cm mächtige Trag- und Ausgleichsschicht mit einer Körnung 0/63 mm vorgesehen (siehe Plan SB06/4-23).

5 EINSCHRÄNKUNG VERFÜLLMATERIAL

(gemäß Stellungnahme WWA vom 15.01.2021)

Neben dem bereits ausgeschlossenen Dämmmaterial und asbesthaltigen Baustoffen sowie Abfällen aus dem Rückbau von Kernkraftwerken wird darüber hinaus noch auf den Einbau von PFC-haltigen Abfällen verzichtet um eine mögliche Kontamination des Sickerwassers zu verhindern.

6 SICKERWASSERSAMMELBECKEN / SICKERWASSERPUFFERBECKEN

(gemäß Stellungnahme WWA vom 30.09.2020, 15.01.2021 und 10.03.2021)

Das unterirdische Sickerwassersammelbecken wird so groß dimensioniert, dass beide Kammern über ein Volumen von jeweils 230 m³, also insgesamt 460 m³, verfügen. In Verbindung mit der Vergrößerung der betrieblich abgedeckten Teilabschnittsfläche kann somit das Sickerwasser eines 5-jährigen 72-stündigen Starkregenereignisses aufgenommen werden.

Der Füllstand des Sickerwassersammelbeckens wird kontinuierlich überwacht und über Datenfernübertragung in die Betriebsstätte der Fa. SBE GmbH & Co KG übertragen. Die Füllstandsmessung erfolgt in jeder Kammer und wird redundant ausgeführt. Im Normalbetrieb soll der Füllstand des Beckens maximal 100 m³ betragen. Durch eine Alarmierung wird sichergestellt, dass dieser maximale Füllstand nicht überschritten wird. Dadurch verbleibt ein Puffervolumen von ca. 360 m³. Dadurch kann ein Starkregenereignis von 145 m³ wie gefordert jederzeit sicher aufgenommen werden.

Die Probenahme des Sickerwassers erfolgt im Schacht SW 3 aus der Druckleitung. Die Mengenummessung erfolgt über den Füllstand des Beckens und die Dokumentation der jeweiligen Entleerungen im Betriebstagebuch. Die Ergebnisse werden dem Jahresbericht beigelegt.

Auf die Errichtung der beiden oberirdischen Pufferbecken wird verzichtet.



7 EINSATZ VON SICKERWASSER ALS PROZESSWASSER

(gemäß Stellungnahme WWA vom 30.09.2020 und 15.01.2021)

Es ist beabsichtigt einen Teil des anfallenden Sickerwassers bei entsprechender Eignung als Prozesswasser einzusetzen. Dies erfolgt ausschließlich in den Hallen der RC-Anlage. Durch die Überdachung und das Gefälle des Bodens wird sichergestellt, dass es zu keiner Vermischung mit Niederschlagswasser bzw. zu keinem Austritt aus den Hallen kommen kann.

Beim Einsatz als Prozesswasser werden die Vorgaben der TRGS 524, Punkt 4.2.2 eingehalten.

8 EINLEITEN VON SICKERWASSER IN EINE KLÄRANLAGE

(gemäß Stellungnahme WWA vom 30.09.2020 und 15.01.2021)

Es ist vorgesehen nicht als Prozesswasser genutztes Sickerwasser mit einer Druckleitung über die bereits vorhandene Pumpstation auf dem Betriebsgelände zur Kläranlage Helmstadt zu pumpen. Alternativ kann das Sickerwasser mit Tankfahrzeugen zur Kläranlage der Stadt Kitzingen transportiert werden. Bei Bedarf wird rechtzeitig vorher ein Wasserrechtsantrag gestellt. Eine grundsätzliche Zusage der Stadt Kitzingen liegt bereits vor.